§ 86 EStG

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Ergänzende Folgeänderungen zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
- Redaktionelle Änderungen
- Fundstelle: JStG 2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

§ 86

Mindesteigenbeitrag

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBI. I 2009, 3366; BStBI. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch das JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBI. I 2010, 1768; BStBI. I 2010, 1394)

- (1) ¹Die Zulage nach den §§ 84 und 85 wird gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag leistet. ²Dieser beträgt 4 Prozent der Summe der in dem dem Kalenderiahr vorangegangenen Kalenderiahr
- erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.
- 2. bezogenen Besoldung und Amtsbezüge, und
- 3. in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 erzielten Einnahmen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde und
- 4. bezogenen Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder bezogenen Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 4,

jedoch nicht mehr als die in § 10a Abs. 1 Satz 1 genannten Beträge, vermindert um die Zulage nach den §§ 84 und 85; gehört der Ehegatte zum Personenkreis nach § 79 Satz 2, berechnet sich der Mindesteigenbeitrag des nach § 79 Satz 1 Begünstigten unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen. ³Auslandsbezogene Bestandteile nach den §§ 52 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechender Regelungen eines Landesbesoldungsgesetzes bleiben unberücksichtigt. ⁴Als Sockelbetrag sind ab dem Jahr 2005 jährlich 60 Euro zu leisten. ⁵Ist der Sockelbetrag höher als der Mindesteigenbeitrag nach Satz 2, so ist der Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag zu leisten. ⁶Die Kürzung der Zulage

Jahreskommentierung 2011

EStG § 86

Anm. J 10-1

ermittelt sich nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag.

- (2) ¹Ein nach § 79 Satz 2 begünstigter Ehegatte hat Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der zum begünstigten Personenkreis nach § 79 Satz 1 gehörende Ehegatte seinen geförderten Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen erbracht hat. ²Werden bei einer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Person beitragspflichtige Einnahmen zu Grunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt **oder die Entgeltersatzleistung**, ist das tatsächlich erzielte Entgelt **oder** der Zahlbetrag der Entgeltersatzleistung für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags zu berücksichtigen. ³Satz 2 gilt auch in den Fällen, in denen im vorangegangenen Jahr keine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Beträge bezogen wurden.
- (3) ¹Für Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraums als beitragspflichtige Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres gelten. ²Negative Einkünfte im Sinne des Satzes 1 bleiben unberücksichtigt, wenn weitere nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu berücksichtigende Einnahmen erzielt werden.
- (4) Wird nach Ablauf des Beitragsjahres festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderzulage nicht vorgelegen haben, ändert sich dadurch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für dieses Beitragsjahr nicht.

...

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat-Risthaus**, Steuerberaterin, PKF FASSELT SCHLAGE, Frankfurt/M. Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 10-1 Grundinformation: Die in die Berechnung des Mindesteigenbeitrags einzubeziehenden Einnahmen wurde an die im Haushaltsbegleitgesetz 2011 (BRDrucks. 680/10) vorgesehene Regelung angepasst, wonach Bezieher von Arbeitslosengeld II nicht mehr pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung sind.

Jahreskommentierung 2011

Anm. J 10-5

§ 86 EStG

J 10-2

J 10-5

Rechtsentwicklung: zur Gesetzesentwicklung bis 2010 s. § 86 Anm. 2.

► **JStG 2010 v. 8.12.2010** (BGBI. I 2010, 1768; BStBI. I 2010, 1394): Abs. 2 Satz 2 wird neu gefasst.

Zeitlicher Anwendungsbereich: § 86 Abs. 2 Satz 2 ist nach Art. 32 Abs. 5 J 10-3 JStG 2010 am 1.1.2011 in Kraft getreten und damit erstmals für den VZ 2011 anzuwenden.

Grund der Änderung: Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 ist ab 2011 J 10-4 die Versicherungspflicht der Bezieher von Arbeitslosengeld II zur gesetzlichen Rentenversicherung entfallen. Als Folge davon war die Regelung in § 86 Abs. 2 Satz 2 zu bereinigen, wonach für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags der nach § 19 SGB II als Arbeitslosengeld II ausgezahlte Betrag zugrunde zu legen ist, wenn die beitragspflichtigen Einnahmen aus der Pflichtversicherung höher sind.

Bedeutung der Änderung: Mit Wegfall der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II ab 2011 wird die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld II künftig als Anrechnungszeit berücksichtigt. Da der Gesetzgeber im Rahmen des JStG 2010 in § 10a Abs. 1 Satz 3 klargestellt hat, dass Personen, die eine Anrechnungszeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 6 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit einer der in § 10a Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 Halbs. 1 genannten begünstigten Personengruppen angehört haben, Pflichtversicherten gleichstehen, tritt damit durch die Arbeitslosigkeit keine Lücke in der Förderberechtigung ein. Für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags ist in diesen Fällen mangels beitragspflichtiger Einnahmen der Sockelbetrag gem. § 86 Abs. 1 Satz 4 maßgebend.

EStG § 86